



Gelsenkirchen

Der Oberbürgermeister

Mitteilungsvorlage		
☒	öffentlich	☐ nichtöffentlich
Drucksache Nr.		
14-20/1868		

Referat, Auskunft erteilt, Telefon-Durchwahl
30 - Recht und Ordnung - Herr Schlegel, Tel. 0209 169-2907

Datum
19.08.2015

Beratungsfolge

Sitzungstermine Top

Ausschuss für Soziales und Arbeit

09.09.2015

Betreff

**Anfrage des Ausschussmitgliedes Frau Kosak-Izberovic
- Flüchtlinge in Gelsenkirchen -**

Inhalt der Mitteilung

In der Sitzung am 10.06.2015 wurde unter TOP 10.2.8 folgende Anfrage gestellt:

Flüchtlinge in Gelsenkirchen

- 1.) Woher weiß die Verwaltung der Stadt Gelsenkirchen, wie viele geduldete Flüchtlinge sich im Stadtgebiet aufhalten, wenn keine Dokumentation darüber erfolgt, wie viele Flüchtlinge freiwillig oder unfreiwillig wieder ausgereist sind? Bitte einmal näher erläutern.
- 2.) Wie kann man Einsicht in die Ausländerakten von Asylbewerbern nehmen? Oder gibt es die Möglichkeit, hierzu eine Statistik zu bekommen? Wenn nein, warum nicht?
- 3.) Warum wurden innerhalb von 2 Jahren gerade einmal 21 geduldete Flüchtlinge abgeschoben? Und warum nicht mehr?
- 4.) Existieren für alle geduldeten Flüchtlinge, die sich mehr als 6 Monate hier aufhalten eine Aufenthaltsgewährung nach § 23 AufenthG und die Verpflichtungserklärung nach § 68 AufenthG?
- 5.) Gemäß § 60a Abs. 2 des AufenthG ist die Abschiebung eines Ausländers auszusetzen, solange diese aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist. Welche Gründe sind das?
- 6.) Was können (vorgetragene) Ausreisehindernisse sein?
(Frage zur Beantwortung der Frage 7 Drucksache 14-20/1546)
- 7.) Nach Ablehnung eines Asylantrages wird die Aufenthaltszeit auf einen angemessenen Zeitraum begrenzt. In welcher Zeitspanne wird sich hier i. d. R. bewegt?

Stellungnahme der Verwaltung:

Zu 1.

Über die Erteilung einer Duldung ist dem Ausländer eine Bescheinigung auszustellen (§ 60a Abs. 4 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG)). Die Ausstellung der Bescheinigung wird in das Ausländerdatensystem eingegeben. Die Anzahl der ausgestellten Bescheinigungen für in Gelsenkirchen lebende Ausländer kann aus dem Datenbestand durch Auswertung ermittelt werden.

Zu 2.

Die Ausländerakte ist personenbezogen und enthält personenbezogene Daten. Die Verarbeitung, also auch die Übermittlung personenbezogener Daten ist nur zulässig, wenn sie durch das Datenschutzgesetz oder eine andere Rechtsvorschrift erlaubt ist oder die betroffene Person eingewilligt hat.

Akteneinsicht steht gem. § 29 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) Beteiligten zur Geltendmachung ihrer rechtlichen Interessen zu. Beteiligte am Verfahren sind Antragsteller und Antragsgegner sowie diejenigen, an die die Behörde einen Verwaltungsakt richten will (§13 VwVfG NRW).

Zu 3.

Nach sorgfältiger Prüfung jedes Einzelfalles hinsichtlich des Vorliegens von Ausreise- oder Abschiebehindernissen konnte von den vorbereiteten Rückführungen in den Jahren 2013 und 2014 insgesamt 21 vollzogen werden. Die Anzahl erklärt sich auch durch kurzfristige Stornierungen von Rückführungen bei Stellung von Asylfolgeanträgen oder bei plötzlicher Erkrankung der rückzuführenden Personen.

Zu 4.

Eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 23 AufenthG erhalten Flüchtlinge, die aufgrund einer Aufnahmezusage der Landesregierung oder des Bundesministerium des Inneren ins Bundesgebiet einreisen dürfen. Dies war in den letzten Jahren bei Flüchtlingen aus Syrien und dem Irak der Fall.

Hiervon zu unterscheiden sind Anordnungen der Landesregierung gemäß § 60a Abs. 2 AufenthG, die Rückführung von geduldeten Personen für 6 Monate auszusetzen. Entsprechende Anordnungen sind, mit Ausnahme einer für syrische Staatsangehörige im Jahre 2012, in den letzten Jahren nicht ergangen. Verpflichtungserklärungen gemäß § 68 AufenthG liegen in diesen Fällen in der Regel nicht vor.

Zu 5.

Tatsächliche und rechtliche Gründe für die Unmöglichkeit der Abschiebung eines Ausländers sind beispielhaft

a) das Recht auf Wahrung des Ehe- und Familienlebens im Bundesgebiet mit dort aufenthaltsberechtigten Familienangehörigen,

b) die Unverhältnismäßigkeit einer Rückführung von im Bundesgebiet geborenen oder seit frühester Kindheit in Deutschland lebenden Ausländern, wenn praktisch keine Bindungen mehr zum Staat der formellen Staatsangehörigkeit bestehen,

- c) die unmittelbar bevorstehende Ehe mit einem Deutschen oder aufenthaltsberechtigten ausländischen Staatsangehörigen,
- d) der Umstand, dass eine Ausländerin ein Kind erwartet, das durch Geburt die deutsche Staatsangehörigkeit erwirbt,
- e) die Reiseunfähigkeit im Krankheitsfall,
- f) fortdauernde Passlosigkeit,
- g) die Unterbrechung von Verkehrswegen,
- h) fehlende Durchbeförderungsbewilligungen oder Visa,
- i) die Weigerung des Herkunftsstaates zur Aufnahme des Ausländers.

Zu 6.

Ich verweise auf die Beantwortung der Frage 5.

Zu 7.

Ein angemessener Zeitraum des Verbleibs im Bundesgebiet zwischen Asylablehnung und Ausreise bemisst sich nach dem im Einzelfall vorliegenden Sachverhalt. Er kann zwischen wenigen Wochen, z. B. bis zur Beschaffung von Rückreisepapieren, und mehreren Jahren bei Bürgerkriegssituationen im Heimatland, betragen.

Dr. Schmitt

